

AMTSBLATT

für die Stadt Templin

25. Jahrgang

Nr. 04

Templin, den 26.02.2013

Inhaltsverzeichnis	Seite
➤ Öffentliche Bekanntmachung zum Aufstellungsbeschluss und zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 35/12 „Am Feldbruch“ in der Fassung vom Dezember 2012	1 - 2
➤ Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Jahresabschlüsse 2007, 2008 und 2009 des Eigenbetriebes Wirtschaftshof der Stadt Templin	2
➤ Öffentliche Bekanntmachung über die Reduzierung der Anzahl der Vertreter der Stadtverordneten der Stadt Templin	3

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich gemäß § 1 Abs. 1 BekanntmV und gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Templin in der derzeit geltenden Fassung die öffentliche Bekanntmachung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 35/12 „Am Feldbruch“ in der Fassung vom Dezember 2012 zur Durchführung der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Amtsblatt für die Stadt Templin an.

Templin den 10.01.2013

gez. Detlef Tabbert
Hauptamtlicher Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Templin zum Aufstellungsbeschluss und zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 35/12 „Am Feldbruch“ in der Fassung vom Dezember 2012

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 24.10.2012 einen Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 35/12 „Zum Feldbruch“ mit dem Planungsziel der Errichtung von 6 Ein- oder Zweifamilienhäusern gefasst. Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht. Das Plangebiet befindet sich an der Dargersdorfer Straße in Templin gegenüber dem Abzweig der Heimstraße.

Gemäß § 3 (2) BauGB liegt der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und der Begründung in der Zeit

vom 6. März 2013 bis 8. April 2013

in den Diensträumen des Verwaltungsgebäudes der Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin, während der Dienstzeiten zu jedermann Einsicht öffentlich aus.

Der Bebauungsplan wird im Verfahren nach § 13 a BauGB (Bebauungspläne zur Innenentwicklung) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufgestellt.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Weiterhin wird darauf gemäß § 3 (2) BauGB hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Templin, den 25. Februar 2013

Stadt Templin

gez. Detlef Tabbert
Hauptamtlicher Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Jahresabschlüsse 2007, 2008 und 2009 des Eigenbetriebes Wirtschaftshof der Stadt Templin

Auf der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 13.02.2013 wurde zur DS-Nr. 100/2012 folgender Beschluss gefasst:

Die geprüften Jahresabschlüsse für den Eigenbetrieb Wirtschaftshof der Stadt Templin zum 31.12.2007, 31.12.2008 und 31.12.2009 werden festgestellt.

Die Jahresgewinne des Eigenbetriebes in Höhe von 13.214,93 EUR (2007), 22.088,00 EUR (2008) und 27.357,48 EUR (2009) sind auf neue Rechnung vorzutragen.

Dem Bürgermeister als Werkleiter wird für die Geschäftsjahre 2007, 2008 und 2009 die Entlastung erteilt.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wurde von der Stadtverordnetenversammlung auf ihrer Sitzung vom 13.02.2013 unter der Beschlussnummer DS 100/2012 beschlossen und dem Landkreis als untere Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Gemäß § 33 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg (EigV) wird der Beschluss über die Jahresabschlüsse 2007 – 2009 des Eigenbetriebes „Wirtschaftshof der Stadt Templin“ hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresabschlüsse können in der Woche nach Erscheinen des Amtsblattes in der Stadtverwaltung Templin, Prenzlauer Allee 7, Zimmer 110 zu den Sprechzeiten eingesehen werden.

Templin, den 22.02.2013

gez. Detlef Tabbert
Hauptamtlicher Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung Reduzierung der Anzahl der Vertreter der Stadtverordneten der Stadt Templin

Gemäß § 60 Abs. 3 des Kommunalwahlgesetzes in Verbindung mit § 80 Abs. 3 der Kommunalwahlverordnung wird bekannt gemacht:

Herr Horst Baage verstarb am 19.10.2012 und schied somit aus der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin aus. Am 23.10.2012 verzichtete Frau Gunhild Keil (ehem. Wächter) auf ihren Sitz als Stadtverordnete der Stadt Templin, nachdem sie als Ersatzperson berufen wurde.

Die Wahlleiterin stellte nach Eingang der Mandatsniederlegung fest, dass keine weiteren Ersatzpersonen für den Wahlvorschlag –Der große Kreis- (DgK) gewählt wurden.

Da keine weiteren Ersatzpersonen für den Wahlvorschlag DgK vorhanden sind, bleibt dieser Sitz in der Stadtverordnetenversammlung bis zum Ende der Wahlperiode im Jahr 2014 gem. § 60 Abs. 3 des Kommunalwahlgesetzes unbesetzt. Die Anzahl der Vertreter der Stadtverordnetenversammlung reduziert sich damit gem. § 6 Abs. 2 Pkt. 1 des Kommunalwahlgesetzes auf 27, wobei die Zugehörigkeit des Bürgermeisters zur Vertretung nach § 6 Abs. 1 dieses Gesetzes unberührt bleibt.

Templin, den 20.02.2013

gez. Ute Stahlberg
Wahlleiterin

IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Templin

Herausgeber:	Stadt Templin, Bürgermeister
Anschrift:	Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin
Telefon:	03987/20300
Telefax:	03987/2030104
Druck:	Stadt Templin. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.
Bezugsmöglichkeit:	Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin
Bezugsbedingung:	Die Abgabe erfolgt kostenlos, bei Zusendung werden Versandkosten berechnet.